



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Jahr 1643. biß in den Monath October Anno 1645. zwischen Jhro Römisch-Käyserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103084

§.X. Der Kayserlichen Gesandten zu Oßnabrück verfaßte Puncten, worüber wegen des Modi consultandi zu conferiren.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51787](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51787)

1645.
Junius.

S. X.

1645.
Junius.

Der Kaiserl. Gesandten zu Osnabrück verfasste Punkte, worüber

Zu Beförderung der beliebten Conferenz in Loco Tertio, wurde von den Kaiserlichen Gesandten, nachstehendes Memoriale über diejenigen Punkten, so

in Berathschlagung zu ziehen wären, den Churfürstlichen Gesandten zu Osnabrück, wegen des Modi Consultandi zu conferiren.

Memorial egllicher Punkten, darüber eine Conferenz zwischen des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten, auch Deputirten Fürsten und Ständen, theils zu Münster, theils aber zu Osnabrück der Zeit anwesenden Gesandten, an einem Mittel-Orth, so beyderseits beliebt werden möchte, förderlichst anzustellen.

1) Ob nicht die Ordinari-Deputirte Stände sich von Osnabrück nach Münster versetzen mochten.

1) Nachdem die Römische Kaiserliche Majestät allergnädigst bewilliget, daß die hiebervorn in consequentiam des jüngsten Regenspurgischen Reichs-Tags zu Franckfurth unterhaltene Extraordinari Reichs-Deputation nach Münster zu dem Ende transferiret werden solte, damit die vorsehende Friedens-Handlung mit beyden Cronen, Frankreich und Schweden, im Nahmen des ganzen Corporis des Heiligen Römischen Reichs, mit derselben deliberiret und beschloffen werden möchte: so entspringet die erste Frage ob nicht diejenige Gesandten, welche von den Ordinari Deputirten Ständen sich der Zeit in Osnabrück befunden thun, dahin zuvermögen, daß sie sich, zu Abschneidung anderwärts befahrender Verlängerung, nach besagten Münster verfügen thäten, was Gestalt auch auf solchen Fall im Nahmen des Corporis oder Collegii Deputatorum, wegen deren in Osnabrück verlauffender Handlung, alda eine Correspondenz zu unterhalten.

2) Was zu thun sey, wenn die Reichs-Deputation an beyden Orten sollte getheilet bleiben.

2) Im Fall aber bey dieser ersten Frage so viel erhebliche Bedencken vorfallen sollten, derentwegen man sich auf einige Theilung der Reichs-Deputation resolviren müste, also und dergestalten, daß der eine Theil zu Münster, der andere aber zu Osnabrück sich zu setzen; so fällt zum andern zu bedencken vor, wie und welcher Gestalt solche Theilung anzustellen, wie zwischen beyden Theilen die Communicationes propositarum Materiarum & Votorum einzurichten, wo man bey ereigenden Nothfall in loco intermedio zusammen zu kommen, ob es alsdann per Deputatos Ordinarios, beydes der Churfürsten, auch Deputirter Fürsten und Stände Räte allein, oder mit Zugebung egllicher extra ordinem zu verrichten, und welche die seyn sollten.

3) Alle und jede Gesandten utrobique könnten die Consultationes in uno Corpore verrichten.

3) Weilen nun dem Römischen Reich außerst daran gelegen, daß die Handlung möglichsten befördert und alle Verlängerung abgeschnitten werde; so stünde zu bedencken, ob nicht am besten seyn werde, daß die Räte nicht abgetheilt, sondern beydes der Churfürsten als auch Deputirter Fürsten und Stände ein und andern Orts versammelte Gesandten, die Consultationes sämtlich in einem gesammten Reichs-Collegio verführen thäten, damit man des Re- und Correferirens, und anderer daher entspringender Verlängerung möchte entübriget bleiben.

4) Wie bey der Reichs-üblichen Formam Deputationis, dennoch die Non Deputati zu vernehmen.

4) Und sintemahl sich neben den Ordinari Deputatis noch egllicher anderer, sonst in die Reichs-Deputationes nicht gehdriger Stände Botschaften und Gesandten in locis Tractatum gegenwärtig befinden, und Erwähnung thun, ob möchten Sie durch die Reichs-Deputatos von hergebrachtem Jure Suffragii ausgeschlossen werden wollen; da aber Ihrer Kaiserlichen Majestät Wille und Meynung niemahlen gewesen, einem gehorsamen Reichs-Stand seine Session und Stimme in gemeiner, oder sonderbaren ordentlichen und den Reichs-Constitutionibus gemäßlich angestellten Versammlung entziehen zu lassen; sondern eben darum die Friedens-Handlungen mit Zuthun mehrberührter Reichs-Deputation, berathschlagen, handeln und vollführen zu lassen.

1645.
Junius.

zu lassen, gnädigst eingewilliget und entschlossen, damit durch dieselbe, als welche den Rahmen Deputatorum nicht für sich, sondern im Rahmen aller Stände des Reichs tragen thun, das Jus Suffragii in diesem hochwichtigen Werck, allen und jeden, hohen und niedrigen Ständen conserviret, und in ihren Rahmen exerciret werden möge: so siehe abermahl zu bedencken, wie die Sache anzugreifen, damit man gleichwol in forma Deputationis, als eines in Reichs-Constitutionibus, mit gewisser Masse fundirten Corporis verbleibe; und aber benebenst andere Non Deputati über ihre, zu des Reichs Wohlfahrt und Erhaltung des Friedens habende Meynungen per modum Voti & Suffragii vernommen, auch hierdurch alle schädliche Trennungen verhütet werden.

1645.
Junius.

5) Ob die noch
abwesende
Churfürstl.
und Deputir-

5) Demnach auch sowol im Churfürsten als der Deputirten Fürsten und Stände Rath, und an deren Gegenwart merklich und viel gelegen, abwesend seyn, ob dessen ungehindert mit den Haupt-Consultationibus fortzufahren?

te Stände,
vorher einzu-
warten.

6) Wie die ab-
gehende Me-
diation zu
Osnabrück zu
ersehen.

6) Würde auch zu bedencken seyn, was für ein Modus zu erfinden, wodurch man die zu Osnabrück abgehende Mediation bey vorlauffenden Handlungen möchte ersehen können?

7) Wie dem
Begehren der
Franzosen,
einen Salvum
Conductum
für die Sie-
benbürgische
Deputirte zu
verschaffen, zu
begegnet sey?

7) Als auch die Französische Herren Plenipotentiarri nach eröffneter Proposition erst jüngst verwichenen Donnerstag, durch den Herrn Venetianischen Ambassadeur, den Herren Kayserlichen Plenipotentiarriis anzeigen lassen, weil der Fürst in Siebenbürgen, (dessen sie doch in ihrer Proposition sonst ganz keine Meldung gethan) auch ihr Confederirter, und seine Sache ebenmäßig bey diesen Univerſal-Congressibus erlediget werden müste, daß sie in Krafft der in dem Hamburgischen Präliminar-Vergleich einverleibten General-Clausul, de Salvo Conductu univervis Gallia Federatis & Adherentibus dando, begehren thäten, bey Ihrer Kayserlichen Majestät einen Salvum Conductum für gedachtes Fürsten Deputation auszubringen, dann sie sonst zu weiterer Handlung sich nicht würden verstehen können, dergleichen Einwürffe sie sonder Zweifel bey den Schwedischen Plenipotentiarriis auch um so viel mehr unterbauen würden, weil selbige dessen in ihrer Proposition nominatim gedacht, da man doch nicht dafür halten könne, daß weder die Franzosen noch die Schweden dessen in einigerley Weise noch Weg befugt, allermassen es dem Venetianischen Ambassadeur bereits gnugsam demonstrirer worden: so wäre hierüber weiter Gutachten zu vernehmen, wie solchem neuerlichen Gesuch auf dem Nothfall mit guter Resolution zu begegnen.

Actum Osnabrück den
18. Junii 1645.

§. XI.

Ernere Kay-
serliche Erklä-
rung über den
Modum Con-
sultationis.

Den Fürstlichen Gesandtschafften aber, geschah nur eine mündliche Eröffnung von dem Inhalt solchen Memorials, und zwar lieffen die Kayserliche Gesandten zu Osnabrück, am 19. Jun. den Braunschweig-Lüneburgischen, Costnizischen und Nürnbergischen Gesandten zu sich bitten und eröffneten denselben: was gestalt nunmehr die Französische und Schwedische Abgesandten ihre Propositiones ausgestellt hätten; weil nun des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation jetzige äußerste Noth erforderte, die Frie-

dens-Tractaten zu beschleunigen, und aber wegen des Modi Consultationis allehand difficultäten sich eräugnen wollten; so hätten sie deßhalb mit ihnen communiciren, und denselben Gutachten vernehmen wollen; Die Kayserliche Majestät wäre gar nicht gemeint, anderen Nicht Deputirten Ständen ihr zustehens des Jus Suffragii zu ersehen, es wollte aber dabey fleißig zu beobachten seyn, daß alles ordentlich, nach Anweisung des Reichs Verfassung und absque confusione hergehen möchte, dahero sie der an-

wesen-